

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/1/18 Ro 2021/02/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2024

Index

L94003 Sonstiges Gesundheitsrecht Niederösterreich

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ASchG 1994 §130 Abs1 Z15

ASchG 1994 §9 Abs1

ASchG 1994 §9 Abs2

AÜG §3

AÜG §4 Abs1

AÜG §4 Abs2

LandesgesundheitsagenturG NÖ 2020 §1 Abs2

LandesgesundheitsagenturG NÖ 2020 §2 Z4

LandesgesundheitsagenturG NÖ 2020 §28 Abs1

1. AÜG § 3 heute
2. AÜG § 3 gültig ab 01.07.1988
1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988
1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

Rechtssatz

Die Rsp des VwGH zur Beurteilung, ob eine Arbeitskräfteüberlassung vorliegt oder nicht (VwGH 27.3.2015, 2012/02/0196; VwGH 9.2.2017, Ra 2016/02/0179), ist auch auf die Überlassung von Landesbediensteten übertragbar. Aufgrund dessen kann von einer Überlassung der Landesbediensteten des Landes Niederösterreich an die NÖ Landesgesundheitsagentur im Sinne des § 9 Abs. 1 ASchG 1994 ausgegangen werden. Beschäftigter nach dieser Bestimmung und somit auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Arbeitgeber im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 130 Abs. 1 Z 15 ASchG 1994 ist die NÖ Landesgesundheitsagentur. Die Rsp des VwGH zur Beurteilung, ob eine Arbeitskräfteüberlassung vorliegt oder nicht (VwGH 27.3.2015, 2012/02/0196; VwGH 9.2.2017, Ra 2016/02/0179), ist auch auf die Überlassung von Landesbediensteten übertragbar. Aufgrund dessen kann von einer Überlassung der Landesbediensteten des Landes Niederösterreich an die NÖ Landesgesundheitsagentur im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, ASchG 1994 ausgegangen werden. Beschäftigter nach dieser Bestimmung und somit auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Arbeitgeber im Sinne der Paragraphen 9, Absatz 2 und 130 Absatz eins, Ziffer 15, ASchG 1994 ist die NÖ Landesgesundheitsagentur.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2021020012.J14

Im RIS seit

13.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at